**Kommerzielle Zusatzbedingungen**

**RV Reinigung und Wartung Netzstationen 2027-2030**

*Rahmenvertrag Reinigung und Wartung von Transformatorenstationen im Niederspannungsnetz*

## 1 Vertragsgegenstand und Rahmenvertragscharakter

Gegenstand ist der Abschluss eines Rahmenvertrages über die Reinigung und Wartung von Transformatorenstationen einschließlich der in der Leistungsbeschreibung und im Leistungsverzeichnis beschriebenen Neben-, Dokumentations- und Zusatzleistungen. Die konkreten Leistungen werden während der Vertragslaufzeit durch Einzelabrufe beauftragt.

## 2 Vertragsbestandteile und Rangfolge

Bei Widersprüchen gelten die Vertragsbestandteile in folgender Rangfolge:

1. die jeweilige Abrufbestellung,
2. diese Kommerziellen Zusatzbedingungen,
3. die Zuschlagserteilung einschließlich der darin bezeichneten Unterlagen,
4. das Leistungsverzeichnis einschließlich Preisblatt und Vorbemerkungen,
5. die Zusätzliche Leistungsbeschreibung (ZTV) Reinigung und Wartung Netzstationen, Stand 22.10.2026, einschließlich Anlagen 1 und 2,
6. die Anlage Preisgleitklausel,
7. die Besonderen Vertragsbedingungen Dienstverträge, Stand 07/2026,
8. die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der HNE, Stand 07/2026,
9. die Weisungen zur Verwendung von Informationen im Sinne des § 6a EnWG,
10. die Mindestanforderungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz für Geschäftspartner,
11. der Verhaltenskodex für Geschäftspartner,
12. das Angebot des Auftragnehmers, soweit es keine Abweichungen von den vorgenannten Vertragsbestandteilen enthält.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil.

## 3 Mengen, Pakete und Abnahmeverpflichtung

Die im Vergabeverfahren und im Leistungsverzeichnis angegebenen Mengen sind Schätzmengen und dienen insbesondere der Angebotskalkulation. Aus den angegebenen Mengen ergibt sich keine Verpflichtung der HNE zum Abruf bestimmter Mindestmengen oder eines bestimmten Auftragsvolumens.

Ein Anspruch des Auftragnehmers auf eine bestimmte Anzahl von Einzelabrufen, einen bestimmten prozentualen Anteil oder eine bestimmte Auftragssumme besteht nicht.

## 4 Vertragslaufzeit und Verlängerungsoptionen

Der Rahmenvertrag beginnt am 01.06.2027 und endet mit Ablauf des 31.05.2030, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

HNE ist berechtigt, den Rahmenvertrag zweimal um jeweils zwölf Monate zu verlängern:

- Optionszeitraum 1: 01.06.2030 bis 31.05.2031
- Optionszeitraum 2: 01.06.2031 bis 31.05.2032

Die Ausübung der jeweiligen Option ist dem Auftragnehmer spätestens **12 Wochen** vor Ablauf der jeweils laufenden Vertragsperiode in Textform mitzuteilen. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Ausübung einer Option besteht nicht.

## 5 Einzelabrufe und Ausführungstermine

Leistungsumfang, Ausführungsort und Ausführungstermine werden durch den jeweiligen Einzelabruf festgelegt. Einzelabrufe müssen innerhalb der Vertragslaufzeit wirksam erteilt werden. Für Ausführung und Terminsteuerung gelten ergänzend die ZTV.

## 6 Preise und Preisgleitung

Für Einzelabrufe, die bis einschließlich **30.06.2028** wirksam erteilt werden, gelten die angebotenen Einheitspreise als Festpreise. Für Einzelabrufe ab dem 01.07.2028 gelten die nach der Anlage **Preisgleitklausel** fortgeschriebenen Einheitspreise. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der wirksamen Erteilung des Einzelabrufs, nicht der Ausführungs-, Abnahme-, Rechnungs- oder Zahlungszeitpunkt.
Der bei Erteilung des Einzelabrufs geltende Preisstand bleibt für diesen Einzelabruf bis zu seiner vollständigen vertragsgemäßen Abwicklung maßgeblich. Eigene Preisgleitklauseln oder Preisänderungsvorbehalte des Auftragnehmers finden keine Anwendung.

## 7 Abrechnung und Nebenleistungen

Soweit in den Vertragsunterlagen nichts Abweichendes geregelt ist, sind mit den Einheitspreisen sämtliche zur vollständigen und vertragsgemäßen Leistungserbringung erforderlichen Nebenleistungen abgegolten. Abrechnung, Aufmaß, Dokumentation und Gutschriftverfahren richten sich nach der ZTV und dem Leistungsverzeichnis.

**Abrechnung zusätzlicher Leistungen / Handlings- bzw. Regiekostenzuschlag**
Für Fremdleistungen bei vertraglichen Positionen gegen Rechnung oder Nachweis sowie bei Leistungen über den vereinbarten Vertragsumfang hinaus gilt ein Zuschlag von 12 % auf die nachgewiesenen Preise des Dritten.
Der Zuschlag deckt Baustellengemeinkosten, allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn ab. Die nachgewiesenen Drittpreise einschließlich Zuschlag bilden die abschließende Vergütung dieser Fremdleistungen.
Die erforderlichen Fremdleistungen sind vorab dem verantwortlichen Projektleiter des Auftraggebers schriftlich zur Freigabe vorzulegen und von ihm schriftlich freizugeben.

## 8 Entsorgung

Für Abfälle, Abfalltransporte und Entsorgung gelten ausschließlich die differenzierten Vorgaben der ZTV und des Leistungsverzeichnisses. Soweit dort für bestimmte Stoffe ein Entsorgungsweg über HNE vorgesehen ist, geht diese spezielle Regelung den allgemeinen Regelungen der BVB Dienstverträge vor.

## 9 Schlussbestimmung

Soweit diese Kommerziellen Zusatzbedingungen keine abweichende Regelung enthalten, bleiben die übrigen Vertragsbestandteile unverändert anwendbar.